

RS Vwgh 2004/12/22 2004/15/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §22 Z2;

EStG 1988 §47 Abs2;

KommStG 1993 §1;

KommStG 1993 §2;

KommStG 1993 §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/15/0140 E 22. Dezember 2004 RS 1 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Im Sinne des Erkenntnisses des verstärkten Senates vom 10. November 2004, 2003/13/0018, ist für den wesentlich beteiligten Geschäftsführer das Merkmal der Eingliederung in den betrieblichen Organismus der Gesellschaft zweifelsfrei gegeben, wenn er kontinuierlich über einen längeren Zeitraum die Aufgaben der Geschäftsführung wahrgenommen hat. Das Überwiegen der Tätigkeit des Geschäftsführers im operativen Bereich der Gesellschaft über die Aufgaben der Geschäftsführung hat der Verwaltungsgerichtshof als bedeutungslos beurteilt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004150117.X01

Im RIS seit

06.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at